

Antrag

zur vorübergehenden Aufstellung von Hinweis- und Werbetafeln gem. § 2 der Satzung über die Sondernutzung sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Wörth am Rhein vom 7. April 2017

Daten antragstellende Organisation/Person:

Name:

Anschrift:

Telefon:

Mail:

Hiermit beantrage ich eine Genehmigung zur Aufstellung von Hinweis- und Werbetafeln.

Die unten genannten Auflagen werde ich beachten.

Name der Veranstaltung für die geworben wird:

Ort der Veranstaltung (Anschrift):

Datum der Veranstaltung:

Zeitraum (Datum) in dem die Hinweis- und Werbetafeln angebracht werden sollen:

Ort der Plakatierung: Wörth am Rhein Maximiliansau Schaidt Büchelberg

Anzahl: Werbetafelate (max. 1m²)

Auflagen:

1. Die Werbetafelate dürfen den Straßenverkehr nicht behindern, insbesondere dürfen sie an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sowie in Kurven, Kreisverkehren und Einmündungsbereichen nicht angebracht werden. Verkehrsteilnehmer dürfen durch die aufgestellten Werbetafeln weder behindert noch gefährdet werden.
2. Im Bereich von Feuerwehruzufahrten, Radwegen und Bushaltestellen dürfen Werbetafeln nicht aufgestellt werden.
3. Während der Aufstellungszeit sind die Werbetafelate regelmäßig auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.
4. Die Werbetafelate dürfen die Größe von maximal 1 qm nicht überschreiten.
5. Alle Plakate sind fristgerecht zum Ablauf der Genehmigung zu entfernen.
6. Die Plakate dürfen nicht in öffentlichen Grünflächen, an Bäumen und Holzpfählen angebracht werden.
7. Die Bestimmungen des Umweltschutzes sind zu beachten, insbesondere ist das Befestigen mit Nägeln an Bäumen verboten. Brücken und sonstige Bauwerke dürfen nicht plakatiert werden.
8. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
9. Die Werbetafelate sind mit der Unterkante mindestens 2,20 m über dem Boden anzubringen.
10. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
11. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
12. Die Werbetafelate müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
13. Für evtl. Schäden, die durch die Plakatierung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie an sonstigen Einrichtungen entstehen, sind Sie schadensersatzpflichtig.
14. Das Plakatieren an Guss-Kandelabern und Laternen bedarf der Zustimmung der Eigentümerin (Pfalzwerke AG Ludwigshafen). Sollten Sie Werbetafelate an Guss-Kandelabern bzw. Straßenlaternen (Beleuchtungsmasten) anbringen wollen und hierfür eine Genehmigung der Eigentümerin haben, so dürfen die Werbetafeln die Geh- und Radwege nicht durch ihr Hineinragen in den Verkehrsraum behindern. **Das Lichtraumprofil ist einzuhalten (Unterkante Werbetafel mind. 2,20 m über Boden).** Sollte der Lichtkegel des Beleuchtungskörpers eingeschränkt werden, müssten Sie die Maßnahme mit der Eigentümerin/Betreiberin der Straßenbeleuchtung abstimmen.
15. Auf jedes angebrachte Werbetafelat ist ein Etikettenaufkleber der Stadtverwaltung Wörth am Rhein anzubringen.

Datum

Unterschrift